



# Grundgesetz und Scharia im Konflikt?

Wo Religionsfreiheit aufhört  
und Toleranz anfängt

von Rudolf Steinberg

Zum ersten Mal seit der Verabschiedung des Grundgesetzes treten in Deutschland ernsthafte Konflikte auf, die religiöse Gründe haben – eine Herausforderung für die grundrechtliche Gewährleistung der Religionsfreiheit.

In Deutschland gilt das Grundgesetz und nicht die Scharia«, stellte Bundeskanzlerin Angela Merkel klar. Immer wieder wird bezweifelt, ob »der Islam« mit seinen Regeln »der Scharia« mit dem Grundgesetz vereinbar ist oder ob nicht ein prinzipieller Gegensatz zwischen beiden besteht. Die Kanzlerin hat sich offenbar bereits entschieden.

## **Regeln der Scharia nicht eindeutig**

Bei näherer Betrachtung erscheint Merckels Satz in dieser Pauschalierung problematisch. Unterstellt er doch, dass die Scharia einen feststehenden Satz von Regeln enthält, darunter die drakonischen Strafen wie die Steinigung von Ehebrechern oder das Handabschlagen bei Diebstahl. Das – so betonen viele Islamgelehrte – verkennt jedoch die Bedeutung von Scharia. In der Geschichte des Islam sei immer wieder um das Verständnis der religiösen Gebote im Koran wie auch in den Hadithen, den Berichten der Gefährten des Propheten Mohammed, gerungen worden. Und die erwähnten hadd-Strafen sind in der arabisch-osmanischen Geschichte nur sehr selten angewandt worden. Darüber hinaus finden sich im



meisten anderen muslimischen Ländern wird sie jedoch – teilweise mit Einschränkungen wie der notwendigen Einwilligung der ersten Ehefrau – gestattet.

Allerdings erkennt unsere Rechtsordnung eine in einem muslimischen Land von dortigen Staatsangehörigen geschlossene Mehrehe auch in Deutschland an. Es wird sogar gesetzlich vorgesehen, dass die Rente eines Muslims für seine Witwen geteilt wird. Damit lässt sich in gewisser Weise von einem Import einer Scharia-Regel nach Deutschland sprechen.

Mit einem gewissen Stolz weisen Muslime darauf hin, dass der Koran Frauen bestimmte Rechte eingeräumt hat – etwa das Recht auf eine Brautgabe (*mar*), einen Ehevertrag, auf Versorgung bei Scheidung und auf Wiederverheiratung. Dabei

Koran Beweisregeln, die z. B. vor der Bestrafung wegen Ehebruchs hohe Hürden errichten.

Nur im Iran und in Saudi-Arabien werden heute noch diese Strafen verhängt. Allerdings haben fundamentalistische Auslegungen des Korans in den vergangenen hundert Jahren an Gewicht gewonnen; mit den Ödollars der wahhabitischen Saudis haben sie sich über die Welt verbreitet. Es ist jedoch festzustellen, dass die Staaten mit einer überwiegend muslimischen Bevölkerung in ganz unterschiedlichem Maße aus der Scharia abgeleitete Regeln anwenden. Bei jeder dieser Regeln ist im Einzelnen zu fragen, ob sie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das ist bei den hadd-Strafen eindeutig zu verneinen. Das gilt aber auch für die im Wahhabismus vertretene fundamentalistische Richtung des Islam, die mit ihrer buchstabengetreuen Auslegung des Korans für die Rückkehr zu den Lebensweisen der *salafs*, d. h. der Zeitgenossen Mohammeds im 7. Jahrhundert, streitet.

### Islam »importiert« Mehrehe

Anders sieht es aus beim Familienrecht. Der Koran erlaubt bekanntlich bis zu vier Ehefrauen. Moderne Islamgelehrte weisen darauf hin, dass selbst der Koran Zweifel äußert, ob der Ehemann die mit einer Vielehe verbundenen Pflichten einer gerechten und gleichen Behandlung seiner Frauen erfüllen kann. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Mehrehe der Versorgung der Kriegerwitwen diene. In einigen muslimischen Ländern wie der Türkei oder Tunesien ist die Mehrehe verboten, in den

handelt es sich um Rechte, auf die die Frauen in der christlichen Welt noch Hunderte von Jahren warten mussten. Im Prozessrecht des Korans sind Frauen allerdings benachteiligt, ihr Zeugnis ist weniger wert. Und auch beim Erbe sind sie gegenüber den männlichen Nachkommen schlechter gestellt. In Deutschland jedoch sind beide Geschlechter sowohl im Prozess als auch bei der gesetzlichen Erbfolge gleichgestellt.

### Religiös oder kulturell bedingt?

Bei all diesen Fragen nach der Stellung der Frau ist jedoch zu diskutieren: Inwieweit handelt es sich wirklich um religiöse Gebote? Oder geht es nicht vielmehr häufig um Gebräuche, die kulturell und historisch begründet sind? Besonders die marokkanische Schriftstellerin Leïla Slimani betont ähnlich wie ihr Landsmann Kamel Daoud überzeugend, dass viele der Regeln für den Umgang der Geschlechter miteinander und insbesondere auch in Bezug auf die Sexualität den patriarchalischen Strukturen einiger muslimischer Länder geschuldet sind. Diese Regeln werden dann allerdings durch bestimmte religiöse Verständnisse gestärkt. Der liberale Großimam von Bordeaux Tarek Oubrou hält es deshalb für die wichtigste Aufgabe der Imame, den Gläubigen den Unterschied zwischen Kultur und Religion deutlich zu machen.

Dieser Unterschied ist aber auch für die rechtliche Beurteilung von Bedeutung. Dies sei am Beispiel des Gesichtsschleiers – der Burka oder der Niqab – erläutert. Die überwiegende Zahl der Islamwissenschaftler kennt kein religi-

1 Nicht nur in westlichen Ländern ist der Gesichtsschleier umstritten. Das französische Verbot der Burka wurde vom Europäischen Gerichtshof gerechtfertigt. Ob ein solches Verbot allerdings sinnvoll ist, ist dennoch fraglich.

öses Gebot des Vollschleiers. Die große Al-Azhar-Moschee in Kairo hat diesen gar als unislamisch verurteilt. Es spricht deshalb viel dafür, dass Trägerinnen einer Burka sich nicht auf den Schutz des Grundrechts der Religionsfreiheit berufen können. Völlig schutzlos ist dieses Verhalten damit nicht; die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) kann jedoch bei jeder Störung der öffentlichen Ordnung eingeschränkt werden. Mit dieser Begründung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das generelle französische Burkaverbot gerechtfertigt. Ob ein solches Verbot allerdings sinnvoll ist, bleibt eine andere Frage.

### Kopftuch religiös gerechtfertigt

Anders beurteilt wird in der muslimischen Welt das Tragen eines Kopftuchs (*hijab*). Zwar findet sich hierzu keine eindeutige Bestimmung im Koran. Doch wird von vielen Gelehrten die religiöse Konnotation des Kopftuchs anerkannt, wenn auch nicht als zwingendes Gebot. Da sich kopftuchtragende Musliminnen hier auf das Grundrecht der Religionsfreiheit berufen können, ist eine Beschränkung nur dann möglich, wenn Rechtsgüter mit Verfassungsrang betroffen sind: Hier sind in der Rechtsprechung genannt worden die negative Religionsfreiheit von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern, die Funktionsfähigkeit der Schule wie auch die Sicherung der Neutralität der staatlichen Funktionsträger. Ein allgemeines Kopftuchverbot indes kommt nicht in Betracht.

So zweifelhaft viele der auf die Scharia gestützten Gebote auch sein mögen, so unzweifelhaft bekennen sich die meisten Muslime – ob Sunniten oder Schiiten – zu den sogenannten fünf Säulen des Islam: Bekenntnis, fünf tägliche Gebete, Almosen, Fasten und die Pilgerfahrt nach Mekka. Ich kann hier keine grundsätzlichen Unvereinbarkeiten mit der rechtlichen Ordnung des Grundgesetzes erkennen, mag etwa bei den Gebeten oder dem Fasten gelegentlich ein schonender Ausgleich mit den Anforderungen des Arbeits- oder Ausbildungslebens zu suchen sein.

### Verbote schaffen auch Probleme

Aber reicht es aus festzustellen, wo die Grenzen des rechtlich Zulässigen liegen? Deren Bestimmung ist zwar die Aufgabe der Rechtsprechung, doch bestehen für die überprüften gesetzlichen, administrativen oder privaten Entscheidungen häufig Spielräume, die auch eine andere Bewältigung religiöser Konflikte erlaubt hätten. Dies soll anhand von zwei Fällen verdeutlicht werden, die beide großes Aufsehen erregt haben.

Der erste betrifft die erwähnte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahre 2014 zum gesetzlichen

Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit in Frankreich 2010. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass durch dieses Gesetz in das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Religionsfreiheit eingegriffen werde. Er hielt diese Beschränkung jedoch für verhältnismäßig wegen des Rechts anderer Menschen, in einem Raum zu leben, der das Zusammenleben erleichtert (»to live in a space of socialisation which makes living together easier«). Obwohl die Richter mit Nachdruck darauf hinweisen, dass das Verbot mit den Prinzipien des Pluralismus, der Toleranz und der Offenheit kollidiere, und die negativen Folgen für die betroffenen Frauen erwähnen, erkennen sie an, dass der demokratisch gewählte staatliche Gesetzgeber das Vorrecht hat zu entscheiden, welche Anforderungen er für die soziale Interaktion als unverzichtbar ansieht und durchsetzt. Das Gericht besitze lediglich eine subsidiäre Rolle.

In der französischen Nationalversammlung war das Gesetz mit einer großen Mehrheit beschlossen worden. Zwar wurde es in der Öffentlichkeit von vielen, auch bedeutenden Feministen wie der Philosophin Elisabeth Badinter, begrüßt. Es gab aber auch warnende Stimmen: So lehnte der Historiker Jean Bébérot trotz seiner klaren Kritik an der Burka und ihren Trägerinnen ein allgemeines gesetzliches Verbot ab. Er befürchtete »eine infernale Spirale der Stigmatisierung«, die zu einem Solidarisierungseffekt führe. Seine Sorgen sollten sich als berechtigt erweisen: Das Gesetz ließ sich praktisch nicht durchsetzen, stattdessen wurde es zum Symbol einer verfestigten Parallelgesellschaft. Anstatt nach Lösungen zu suchen, um die gespaltene Gesellschaft zu integrieren, wurde ein Symptom dieser Spaltung ins Visier genommen – was die Situation noch verschlimmert hat.

Der zweite Fall betrifft zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahre 2017. Es ging um die Frage, ob Unternehmen einer muslimischen Mitarbeiterin das Tragen eines Kopftuchs verbieten konnten oder ob sie damit gegen die Europäische Gleichbehandlungsrichtlinie verstießen. Ohne hier auf Details der beiden Entscheidungen einzugehen, lässt sich zusammenfassen: Ein Verbot wurde dann akzeptiert, wenn im Unter-

## AUF DEN PUNKT GEBRACHT

- Mit dem wachsenden muslimischen Bevölkerungsanteil in Deutschland treten erstmals in der bundesdeutschen Geschichte ernsthafte Konflikte auf, die religiöse Ursachen haben.
- Die drakonischen hadd-Strafen sind nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, aber eine pauschale Ablehnung des Regelwerks der Scharia ist deshalb keineswegs gerechtfertigt.
- Der Unterschied zwischen Kultur und Religion ist auch bei der rechtlichen Beurteilung wichtig: So kann sich eine kopftuchtragende Muslima durchaus auf die Religionsfreiheit berufen, bei der Vollverschleierung ist das hingegen zweifelhaft.
- Verbote gilt es sorgfältig abzuwägen. Das Burkaverbot in Frankreich hat gezeigt, dass es negative, ja kontraproduktive Folgen haben kann.

nehmen eine konsequente Neutralitätsregel existierte.

Was aber sind die möglichen Folgen eines Verbots? Zum einen könnte es nicht nur im Umfeld des Unternehmens etwa gegenüber den Kunden, sondern auch im Unternehmen selbst zu einer Abnahme von Konflikten führen, die sich an der Sichtbarkeit kontrovers diskutierter religiöser Symbole entzünden. Auf der anderen Seite schließt es auch qualifizierte muslimische Frauen, die an dem Kopftuch festhalten wollen, von bestimmten Bereichen des Arbeitsmarktes aus und drängt sie in muslimische Unternehmen. Damit wird die Integration erschwert, Parallelgesellschaften werden gefestigt. Jedes Unternehmen ist selbst dafür verantwortlich, ob es sich für eine Politik der Neutralität entscheidet oder ob es in der Vielfalt seiner Mitarbeiterinnen nicht sogar eine Chance erkennt. Diesen Gedanken äußerte die Generalanwältin Juliane Kokott in ihrem Schlussantrag: »Manch ein Unternehmer mag es sich bewusst zum Ziel setzen, eine bunte und diversifizierte Belegschaft zu rekrutieren und eben diese zur Schau getragene Vielfalt zu seinem Markenimage zu machen.«

Das zeigt: Sowohl Entscheidungen des Staates als auch die von Privaten sollten nicht nur vom Gedanken des rechtlich Zulässigen, son-



dern auch von einer die Folgen abwägenden Klugheit getragen sein. Es mag vieles dafür sprechen, dass ein generelles Burkaverbot rechtlich zulässig ist, weil der Gesichtsschleier in Europa gegen fundamentale kulturelle Selbstverständnisse verstößt und seine fundamentalistischen Trägerinnen sich damit bewusst gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung stellen. Doch ist ein solches Verbot angesichts weniger hundert Burkaträgerinnen in Deutschland erforderlich? Bewirkt es nicht gar, wie das französische Beispiel zeigt, Gegenreaktionen und verstärkt die Ausgrenzung von Muslimen? Anderes gilt für ein Burkaverbot im öffentlichen Dienst oder in Situationen, in denen es auf die Identität der Trägerin ankommt, oder aber in kommunikativen Situationen in Schule und Hochschule oder vor Gericht.

Und sollten Unternehmen, für die anders als für staatliche Einrichtungen nicht das Gebot religiöser Neutralität besteht, nicht dem Grundsatz der Toleranz folgend religiöse Vielfalt zulassen? Eine freiheitliche Gesellschaft zeichnet sich durch Vielfalt – auch in religiöser Hinsicht – aus. Aber diese Vielfalt lässt sich nur bewahren, wenn einerseits die Mehrheitsgesellschaft Toleranz gegenüber religiös konnotierten Gebräuchen einer Minderheit übt. Andererseits sollte dies verbunden sein mit der »Diskretion« der religiösen Minderheit bei der Präsentation religiöser Symbole in der Öffentlichkeit. Mit dieser Begründung wendet sich Bordeaux' Großimam Oubrou scharf gegen Minarette, den Ruf des Muezzins und die Burka in den westlichen Ländern. Neutralität des Staates, Toleranz und Rücksichtnahme in der Gesellschaft: Sie können helfen, religiöse Konflikte zu mindern. ●

2 Viel Streit gab es um die DITIB-Zentralmoschee in Köln-Ehrenfeld, die im September 2018 im Beisein des türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan eröffnet wurde.



### Der Autor

**Rudolf Steinberg** ist emeritierter Professor für Öffentliches Recht. Wissenschaftlich galt sein besonderes Interesse dem Umwelt- und Planungerecht sowie dem Regierungshandeln. Von 2000 bis 2008 war Steinberg Präsident der Goethe-Universität und hat als solcher den Umzug vom Campus Bockenheim ins Westend maßgeblich geprägt und die Umwandlung in eine Stiftungsuniversität vollzogen. Zur vorliegenden Problematik hat Steinberg zwei Bücher veröffentlicht: »Kopftuch und Burka: Laizität, Toleranz und religiöse Homogenität in Deutschland und Frankreich« (2015) und »Zwischen Grundgesetz und Scharia: Der lange Weg des Islam nach Deutschland« (2018).

[rudolf-steinberg@t-online.de](mailto:rudolf-steinberg@t-online.de)

# IMPRESSUM

**FORSCHUNG FRANKFURT**  
Das Wissenschaftsmagazin der Goethe-Universität



## IMPRESSUM

**Herausgeber** Die Präsidentin der Goethe-Universität Frankfurt am Main  
V.i.S.d.P. Dr. Olaf Kaltenborn, Leiter der Abteilung PR und Kommunikation  
Theodor-W. Adorno-Platz 1, Campus Westend, PA-Gebäude, 60323 Frankfurt

**Redaktion** Dr. Anke Sauter (asa), Referentin für Wissenschaftskommunikation  
(Geistes- und Sozialwissenschaften), Telefon (069)798-13066, E-Mail: sauter@pww.uni-frankfurt.de  
Dr. Anne Hardy, Referentin für Wissenschaftskommunikation  
(Naturwissenschaften und Medizin), Telefon (069)798-12498, E-Mail: hardy@pww.uni-frankfurt.de

**Grafisches Konzept und Layout** Nina Ludwig, M.A., Visuelle Kommunikation,  
Telefon (069)798-13819, E-Mail: ludwig@pww.uni-frankfurt.de

**Satz** Nina Ludwig, Goethe-Universität Frankfurt und Dagmar Jung-Zulauf Medienwerkstatt, Niddatal

**Litho** Peter Kiefer Mediendesign, Frankfurt

**Bildrecherche** Elsa Fiebig, Goethe-Universität Frankfurt

**Lektorat** Astrid Hainich, Bonn, und Ariane Stech, Meckenheim

**Vertrieb** Helga Ott, Theodor-W. Adorno-Platz 1, Campus Westend, PA-Gebäude,  
Raum 4P.36A, 60323 Frankfurt, Telefon (069)798-12472, Telefax (069) 798-763-12531,  
E-Mail: ott@pww.uni-frankfurt.de

**Forschung Frankfurt im Internet** [www.forschung-frankfurt.de](http://www.forschung-frankfurt.de)

**Druck** Societätsdruck, Westdeutsche Verlags- und Druckerei GmbH,  
Kurfürstenstraße 4–6, 64546 Mörfelden-Walldorf

**Bezugsbedingungen** »Forschung Frankfurt« kann gegen eine jährliche Gebühr von 12 Euro  
(Schüler und Studierende 8 Euro) abonniert werden. Das Einzelheft kostet 6 Euro (4 Euro ermäßigt).  
Abonnement und Einzelverkauf siehe Vertrieb.

Für Mitglieder der Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Frankfurt am Main e. V. sind die Abonnementgebühren für »Forschung Frankfurt« im Mitgliedsbeitrag  
enthalten.

Hinweis für Bezieher von »Forschung Frankfurt« (gem. Hess. Datenschutzgesetz): Für Vertrieb und  
Abonnementverwaltung von »Forschung Frankfurt« werden die erforderlichen Daten der Bezieher in  
einer automatisierten Datei gespeichert, die folgende Angaben enthält: Name, Vorname, Anschrift  
und Bezugszeitraum. Die Daten werden nach Beendigung des Bezugs gelöscht.

Die Beiträge geben die Meinung der Autoren wieder. Der Nachdruck von Beiträgen ist nach  
Absprache möglich.

## ABBILDUNGSNACHWEIS

**Titel** Diana Vucane/Shutterstock.

**Aus der Redaktion** Seite 1: Foto von Yuliya Chsherbakova/Shutterstock

**Konflikt in der Gesellschaft: Triebkraft oder Sprengstoff?** Erst im Konflikt finden wir zueinander  
Seite 4: Bundesregierung/Steffen Kugler; Seite 7 und 8: Jürgen Lecher; Seite 9: Uwe Dettmar; **Woher  
rührt die Zuspitzung?** Seite 10: Dan Race/Shutterstock; Seite 11: MoBloS/Shutterstock; Seite 12: Oksana  
Mizina7/Shutterstock; Seite 13: Tobias Volmar/Shutterstock; Seite 15: Autorenfoto Uwe Dettmar; **Die  
Jerusalem-Frage – ein »unlösbarer« Konflikt?** Seite 16: Gemenacom/Shutterstock; Seite 18: akq-  
images/Bible Land Pictures/Jerusalem Photo by: Z. Radovan; Seite 19: Taurus/Shutterstock; Seite 20:  
Autorenfotos Uwe Dettmar; **Grundgesetz und Scharia im Konflikt?** Seite 21: TonyV3112/Shutterstock;  
Seite 22: Smarta/Shutterstock; Seite 24: © Nike, Inc. (Foto von Rick Guest); Seite 25: Uwe Aranas/  
Shutterstock, Autorenfoto Uwe Dettmar.

**Wie sich Konflikte lösen lassen** Zwischen Recht und Politik Seite 26: Waldemar/Shutterstock;  
Seite 28: REUTERS/Jonathan Ernst; Seite 29: Picture-Alliance/Jerry Lampen; Seite 30: Bundeszentrale für  
politische Bildung, 2010, [www.bpb.de/Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de](http://www.bpb.de/Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de), Autorenfoto HSFK/  
Ralf Schönberger; **Buchtipps** Seite 31: Buchcover; **Frieden durch Strafe** Seite 32: César Romero für das  
Centro Nacional de Memoria Histórica de Colombia; Seite 33: César Romero für das Centro Nacional de  
Memoria Histórica de Colombia; Seite 34: César Romero für das Centro Nacional de Memoria Histórica de  
Colombia; Seite 36: César Romero für das Centro Nacional de Memoria Histórica de Colombia, Autoren-  
foto Uwe Dettmar; **Nicht nur vor Gericht lassen sich Konflikte lösen** Seite 38: Illustration: Ludwig;

Seite 39: Autorenfoto Uwe Dettmar; **Fukushima: Schlichtung als pragmatische Lösung oder »Just-  
ice light«?** Seite 40: REUTERS/Toru Hanai; Seite 41: Autorenfoto Uwe Dettmar; **Wie lang war der Arm  
des Ptolemaios** Seite 42: Abb. Statue: Detroit Institute of Arts 51.83, Abb. Papyrus: Papyrussammlung  
der Goethe-Universität. (P.Frankf. 7, Z. 9-12, 216/215 v.Chr.) <http://papyri.info/ddbdp/p.frankf.7>; Seite 43:  
Autorenfoto, Papyrus Uwe Dettmar; **Warum Mediation auch eine Aufgabe der Gerichte ist...** Seite  
45: Autorenfoto privat.

**Konflikte einst und heute Architektur der Macht** Seite 46: Rüdiger Krause (bearbeitet); Seite 48:  
Rüdiger Krause; Seite 49: Rüdiger Krause (großes Bild), Barbara Voss (kleines Bild); Seite 50: Autorenfoto  
Uwe Dettmar; Seite 51: Karte LOEWE-Datenbank, Becker; **»Konflikte prägen unser Zeitempfinden«**  
Seite 52: akq-images; Seite 53: akq-images; Seite 54: Autorenfoto Stefan Gloede, Potsdam; Seite 55:  
Markus Desaga/DVA; **»America first ist keine Erfindung von Trump«** Seite 56: akq-images; Seite 57:  
Sheila Fitzgerald/Shutterstock; Seite 59: Quagga Media UG/akq-images; Seite 60: United Nations Conference  
on Trade and Development (UNCTAD), Online-Datenbank, UNCTADstat (10/2018); Lizenz: Creative  
Commons by-nc-nd/3.0/de; Bundeszentrale für politische Bildung 2019 | [www.bpb.de](http://www.bpb.de); Seite 61: Autoren-  
foto privat; **Ist die Welt friedlicher geworden?** Seite 62: Global Peace Operations Review; Seite 64:  
UCDP/PRIOD Armed Conflict Dataset, UCDP/PRIOD Armed Conflict Dataset, Julia Leib, Seite 66: Uwe Dettmar;  
**Friede den Hütten, Krieg den Palästen!** Seite 67: akq-images; Seite 68: akq-images, Autorenfoto Stefanie  
Wetzel; Seite 69: akq-images; Seite 71: Deutsches Historisches Museum, Autorenfoto Uwe Dettmar.

**Von Mensch zu Mensch Ist die Welt friedlicher geworden?** Seite 72 bis 76: alle Illustrationen von  
Elmar Lixenfeld, Frankfurt, Autorenfoto Uwe Dettmar; **Beredetes Schweigen über Konflikte** Illustrati-  
onen Seite 78,79: von StockSmartStart/Shutterstock, Seite 77, 81, 82: von Yuliya Chsherbakova/Shutter-  
stock, Seite 81: Autorenfoto Uwe Dettmar; **»Wenn Du Dein wahres Gesicht zeigen würdest, würdest  
Du 10 000 Follower verlieren ...«** Seite 82/83: Daumen Vectorbro/Shutterstock; Seite 82-86: Like-Icon  
zo3listic/Shutterstock; Seite 84: Tatyana Dzemileva/Shutterstock (links), Rokas Tenys/Shutterstock  
(rechts); Seite 85: MinDof/Shutterstock; Seite 86: Autorenfoto Uwe Dettmar; **Am Pranger** Seite 87 bis  
90: alle Illustrationen von Thomas Plaßmann; Seite 91: Autorenfoto Uwe Dettmar.

**Natur und Konflikt (K)Ein Platz für Wölfe** Seite 92 bis 97: Bilder von Anne Neidhöfer, Seite 97: Auto-  
renfoto privat; **Welche Natur, für wen und wie zu schützen?** Seite 98: Teagan Cunniffe 2018, mit  
Genehmigung der NWHF; Seite 99: Teagan Cunniffe 2018, mit Genehmigung der NWHF; Seite 100: Bild  
068-2178b-20 Goldbeck u. a. 2011: 26, Bildarchiv der Deutschen Kolonialgesellschaft, Universitätsbiblio-  
thek Frankfurt am Main; Seite 101: Bild 037-0600-039 Bildarchiv der Deutschen Kolonialgesellschaft,  
Universitätsbibliothek Frankfurt am Main; Seite 102 bis 103: alle Fotos von Robert Pütz 2017; Seite 103:  
Autorenfotos Uwe Dettmar; **Vom Beschleichen wilder Löwen** Seite 104, 108 bis 110, 112: alle Fotos von  
Astrid Reuber/Lacey Fund e.V.; Seite 105 und 111: Archiv Carl Hagenbeck GmbH; Seite 106 und 107:  
alle Fotos von Joachim Scholz; Seite 110: Autorenfoto Sven Tränkner, SGN.

**Aktuelles aus der Wissenschaft »Konsequent wäre ein Institut für Sozialwissenschaften«** Seite  
114: EHT; **Astronomen zeigen erstes Bild eines Schwarzen Lochs** Seite 116: EHT, Seite 117: Simu-  
lation: Younsi, Rezzolla; **Paul Ehrlich-Preis für Proteinfaltung** Seite 118: Uwe Dettmar; **Preis für  
»Brückenbauer« Prof. Ferdinand Gerlach** Seite 118: Michael Fuchs; **Krebsforschung in »Echtzeit«**  
Seite 119: Stefan Streit.

**Vorschau** Liya Graphics/Shutterstock.

Wir haben uns bemüht, die Urheber- und Nutzungsrechte für die Abbildungen zu ermitteln und deren Ver-  
öffentlichungsgenehmigung einzuholen. Falls dies in einzelnen Fällen nicht gelungen sein sollte, bitten wir  
die Inhaber der Rechte, sich an die Goethe-Universität, Abteilung PR und Kommunikation, zu wenden.  
Berechtigte Ansprüche werden selbstverständlich abgegolten.

